

ziner stattgefunden habe. Er hat zu beweisen, daß die stattgefundene Behandlung wirklich fehlerhaft gewesen sei; hiezu reicht der Umstand, daß der behandelnde Assistent des Widerbeklagten das erforderliche Patent nicht besitzt, nicht aus, um so weniger, als die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich feststellt, daß die Behandlung unter der Aufsicht und der Kontrolle des Klägers selbst, also eines patentierten Arztes erfolgte. Und was die beiden letzten Fragen anbelangt, so ist klar, daß deren Bejahung nicht ohne weiteres den Schluß darauf rechtfertigen würde, daß die von Trasczewsky vorgenommene Behandlung geradezu fehlerhaft gewesen sei, und noch weniger, daß sie den Tod der Frau Bünter herbeigeführt habe.

6. Ist somit auf Grund des von der kantonalen Instanz festgestellten Thatbestandes zu entscheiden, so kann die Widerklage weder als Vertrags- noch als Deliktssklage gutgeheißen werden. Auch in Beziehung auf die Hauptklage ist danach das angefochtene Urteil zu bestätigen. Daß sich eine Honorarforderung des Klägers nach Art. 17 O.-R. verbiete, kann auf Grund der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz, daß die Behandlung durch den Assistenten des Klägers unter der Aufsicht und Kontrolle dieses letztern stattfand, in Verbindung mit der Thatfache, daß der Beklagte die ärztliche Hilfe des genannten Assistenten ausdrücklich und persönlich selbst verlangte, nicht behauptet werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichts des Kantons Unterwalden nid dem Wald in allen Teilen bestätigt.

76. Urteil vom 29. September 1900  
in Sachen B. gegen K.

*Klage aus Verlöbnißbruch. — Der Verlöbnißvertrag untersteht dem kantonalen Rechte (Art. 76 O.-R.); daran ist durch Art. 29 u. 30 eidg. Ehegesetz nichts geändert. — Wann ist der Verlöbnißbruch eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 ff. O.-R.?*

A. Durch Urteil vom 30. Mai 1900 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt:

Das Urteil des Bezirksgerichts March ist aufgehoben und das Begehren des Klägers des gänzlichen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger unter Einreichung einer begründenden Rechtschrift die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Gutheißung seiner Klage.

Die Beklagte beantragt in der Beantwortungsschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 23. Mai 1899 erklärten J. M. B., Landwirt, von und in Tuggen, geb. 28. November 1836 und Marie K., Seidenwinderin, von und in Reichenburg, geb. 8. September 1854, vor dem Civilstandsamte Tuggen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen und verlangten die Verkündung ihres Eheversprechens. Die Eheverkündung wurde am 26. Mai 1899 im schwyzerischen Amtsblatte publiziert (welche Publikation auch in Nr. 41 des March-Anzeigers vom 27. Mai 1899 reproduziert wurde). Zum Eheabschlusse kam es indes, ob schon ein Einspruch nicht erfolgte, nicht. Am 8. Juni 1899 ließ der Bräutigam der Braut schreiben, daß er nächsten Samstag den 10. ds., nachmittags um 3 Uhr bei ihr eintreffen werde, um sie zur Verehelichung abzuholen; „sollte es Ihnen nicht dienen, bitte um umgehenden Bericht, ansonst er Sie zu Schadenersatz verpflichten würde.“ Die Braut telegraphierte hierauf am 10. Juni an den Bräutigam: „Heute nicht kommen.“ Hierauf schrieb der Civilstandsbeamte von Tuggen (August Weber) am 13. Juni 1899 im Auftrage des Bräutigams an die Braut: „Nachdem es Ihnen unangelegen war, auf die im Auftrage Ihres Bräutigams Meinrad

B. gemachte Mitteilung Samstag den 10. dies die Verehelichung mit ihm einzugehen, wiederhole in dessen Auftrag, daß er nächsten Samstag d. 17. ds. ca. 4 Uhr Sie abholen will. Sollte es Ihnen wiederum ungelegen sein, wollen Sie gest. den Grund der Verschiebung angeben.“ Auf diese Zuschrift erwiderte die Braut durch Brief an den Civilstandsbeamten Weber vom 15. Juni 1899: „Für's Erste war letzte Woche sehr krank, hatte heftige Halsentzündung (Diphtheritis) und jetzt noch nicht so weit hergestellt, bin, daß also an eine Hochzeit vorderhand nicht zu denken ist. Für's Zweite mag es mir auch nicht convenieren, ohne jeglichen Brautstaat aufzutreten, wie eine hergelaufene Bagabundin, der Hr. Bräutigam scheint aber von dieser Sitte keine Notiz zu nehmen. Im Ganzen könnte man von einer solchen Verbindung kein Glück hoffen, da alles nur Kupplerwerk ist und alles von Anfang bis Ende lauter Lug und Trug ist. Wollen Sie nun gütigst dies dem Hrn. Bräutigam mitteilen.“ Der Bräutigam ließ noch durch den Gemeindevorsteher Alois Kistler von Reichenburg der Braut eine Anzeige zustellen, welche nach des Bräutigams Behauptung dahin gegangen sein soll, daß die Braut sich bis zum 18. Juli zu erklären habe, ob sie ihr Eheversprechen halten wolle oder nicht; sollte keine Antwort erfolgen, so würde der Bräutigam annehmen, sie ziehe ihr Eheversprechen zurück. Nach der Zeugenaussage des Gemeindevorstehers, der übrigens von dem Inhalte der Anzeige keine Kenntnis genommen zu haben erklärte, sagte die Braut bei deren Zustellung, sie sei durch diese Anzeige überrascht und noch zu wenig besonnen, um sich schon jetzt bestimmt äußern zu können, es pressiere auch noch nicht. Nach der Zeugenaussage einer Frau Karolina Spörri in Reichenburg forderte die Braut, bei der Rückkehr vom Civilstandsamte, den Bräutigam auf, ihren Hausrat zu holen; derselbe habe diesen aber nicht erhalten. Gemäß Weisung vom 29. November 1899 klagte der Bräutigam gegen die Braut auf Zahlung einer Entschädigung von 2500 Fr. wegen Verlöbnißbruchs. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an.

2. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. Entsch., Bd. XV, S. 431 ff.; XIX, S. 158, S. 399, Erw. 1; XXII, S. 531 ff., Erw. 2, Hüßer gegen Hüfi, S. 1135 ff. Erw. 2 ff. Reichmuth gegen Wiget), ist der Verlöbnißvertrag ein fa-

milienrechtlicher Vertrag, welcher nach Art. 76 D.-R. durch das kantonale Recht geregelt wird, so daß auf denselben die vertragserrechtlichen Normen des D.-R. (speziell die Grundsätze über Erfüllung der Obligationen, Folgen der Nichterfüllung u. s. w.) jedenfalls als solche, als Normen des eidg. Rechts keine Anwendung finden. Daran ändert es selbstverständlich nichts, daß das schweizerische Recht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen über den Verlöbnißvertrag nicht enthält; trotz dieses Mangels ist, da eben die Materie, welcher der Verlöbnißvertrag angehört, das Familienrecht, der kantonaler Ordnung unterliegt, nach kantonalem Rechte (dem Wohnheitsrecht bezw. den allgemeinen Grundsätzen des kantonalen Rechts) zu entscheiden, ob überhaupt und eventuell unter welchen Voraussetzungen dem Verlöbnißvertrage rechtliche Wirkung zukommt, inwieweit der Rücktritt von demselben zum Schadenersatz (wegen Nichterfüllung einer Vertragspflicht) verpflichtet, welcher Schaden zu ersetzen ist u. s. w. Es kann nämlich auch nicht etwa gesagt werden, Form und Wirkungen des Verlöbnißes seien in Art. 29 und 30 E.-St.-G. bundesrechtlich geregelt. Denn das Eheversprechen, von welchem hier die Rede ist, welches die Grundlage der Verkündung bildet und zu den Förmlichkeiten der Eheschließung gehört, ist von dem Verlöbniß als selbständigem Vertrage verschieden; letzteres untersteht hinsichtlich seiner Form und seiner Folgen grundsätzlich dem kantonalen und nicht dem eidgenössischen Recht, wobei nur die Beschränkung Platz greift, daß nach bundesrechtlichen Grundsätzen weder ein gerichtlicher Zwang zur Eheschließung stattfinden darf, noch die Folgen des Verlöbnißvertrages derart geregelt werden dürfen, daß dadurch faktisch die Freiheit der Eheschließung vernichtet wird. Da letztere bundesrechtlichen Beschränkungen hier nicht in Frage stehen, so ist das Bundesgericht zu Beurteilung der vorliegenden Klage, insoweit dieselbe als eine Vertragsklage, eine vertragliche Schadenersatzklage wegen Nichterfüllung des Eheversprechens durch die Beklagte sich qualifiziert, gemäß Art. 56 und 57 D.-G. nicht kompetent, indem insoweit nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht anwendbar und auch nicht etwa eidgenössisches Recht von der Vorinstanz angewendet worden ist.

3. Nun wird indeß die Klage nicht nur auf die Nichterfüllung des Verlöbnißes durch die Beklagte begründet, sondern es wird zu

deren Begründung auch auf Art. 50 ff., speziell Art. 55 O.-R. abgestellt, also geltend gemacht, es liege im Rücktritte vom Verlöbniße in concreto eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 f. O.-R., d. h. eine Handlung, welche, auch abgesehen von der Verletzung der Vertragspflicht aus dem Verlöbnißvertrage, widerrechtlich sei. In dieser Hinsicht ist, wie das Bundesgericht stets anerkannt hat, eidgenössisches Recht maßgebend, und das Bundesgericht ist daher zur Beurteilung der Berufung kompetent und hat auf deren Prüfung einzutreten.

4. Dabei ist aber grundsätzlich festzuhalten: In dem Verlöbnißbruch an sich liegt keine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 ff. O.-R., kein Delikt. Derselbe enthält, sofern eben das maßgebende kantonale Recht den freien und willkürlichen Rücktritt vom Verlöbniß gestattet, oder sofern das Verlöbniß nach dem maßgebenden kantonalen Rechte wegen mangelnder Form und rechtlich nicht gültig ist, überhaupt nichts rechtswidriges; sofern dagegen das kantonale Recht den freien Rücktritt vom Verlöbniße nicht gestattet und das Verlöbniß nach kantonalem Rechte gültig ist, so liegt in dem Verlöbnißbruch allerdings eine Rechtswidrigkeit, allein kein Delikt, sondern eine bloße Vertragsverletzung. Er enthält die Verletzung einer vertraglich übernommenen rechtlichen Verpflichtung, aber er ist keine Handlung, welche gegen ein allgemeines, d. h. auch abgesehen von besonders übernommener vertraglicher Verpflichtung geltendes Gebot der Rechtsordnung verstoßen würde. Er ist nur deshalb rechtswidrig, weil er vertragswidrig ist. Schutz gegen den Verlöbnißbruch an sich gewähren daher nur diejenigen Normen, welche die Folgen der Nichterfüllung des Verlöbnißvertrages regeln, d. h. die Normen des kantonalen Rechts, nicht dagegen die Bestimmungen des eidg. O.-R. über die Schadenersatzpflicht aus unerlaubter Handlung. Damit diese letzteren zur Anwendung kommen, müssen besondere Umstände vorliegen, zufolge welchen der Verlöbnißbruch sich als eine, auch abgesehen von der Verletzung einer übernommenen Vertragspflicht, rechtswidrige Handlung, als ein rechtswidriger Angriff auf ein Rechtsgut darstellt, welches durch die Rechtsordnung allgemein, nicht nur in der Richtung gegen Verletzung besonderer vertraglicher Verpflichtungen, geschützt ist. Das Verhalten des vom Verlöbniß zurücktretenden Teils muß also ein solches

sein, welches sich auch dann, wenn ein vertraglicher Anspruch, sei es, weil das kantonale Recht einen solchen überhaupt nicht kennt, sei es wegen mangelnder Form des Verlöbnißes, nicht besteht, als ein rechtswidriges, Persönlichkeits- oder Vermögensrechte des andern Teils verletzendes darstellt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Bruch des Verlöbnißes in verletzender, den andern Teil der Mißachtung oder dem Gespötte unverdient aussetzender oder seinen guten Ruf gefährdender Art und Weise erfolgt, oder wenn der vom Verlöbniß Zurücktretende mutwillig oder gar etwa in eigennütziger oder unlauterer Absicht den andern Teil über seine wahre Absicht getäuscht und hingehalten hat u. dgl. Dagegen kann selbstverständlich nicht deshalb allein von einer widerrechtlichen ernstlichen Verletzung persönlicher Verhältnisse gesprochen werden, weil durch den einseitigen Rücktritt vom Verlöbniße der andere Teil, was ja in größerem oder geringerem Maße stets der Fall sein wird, sich gekränkt oder schmerzlich berührt fühlen mag. Denn dies ist einfach eine Folge der Nichterfüllung des Verlöbnißes an sich.

5. Werden diese allgemeinen Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so erscheint die Berufung ohne weiteres als unbegründet. Zwar ist es zweifelhaft, ob es richtig ist, daß, wie die Vorinstanz anzunehmen scheint, es nicht erwiesen sei, daß die Beklagte das Verlöbniß aufgelöst habe. Freilich hat die Beklagte niemals ausdrücklich erklärt, sie trete vom Verlöbniße zurück, allein in ihrem tatsächlichen Verhalten wäre doch wohl eine stillschweigende Erklärung in diesem Sinne, eine tatsächliche Weigerung, das Eheversprechen zu vollziehen, zu erblicken. Allein auch hievon ausgegangen erscheint die Klage, insoweit sie in die Kompetenz des Bundesgerichts fällt, als unbegründet. Denn es mangelt durchaus an Momenten, welche den Rücktritt vom Verlöbniße zu einem Delikte stempeln würden. Die Beklagte ist einfach der Vollziehung des Verlöbnißes tatsächlich ausgewichen, weil sie, wie es scheint, davon kein Glück sich versprach, also weil sie dasselbe bereute, ohne dabei irgendwie in verletzender, den Kläger bloßstellender oder seine Ehre oder seinen guten Ruf gefährdender Weise vorzugehen. Unter diesen Umständen ist klar, daß in ihrem Rücktritte vom Verlöbniße höchstens eine Vertragsverletzung, nicht aber ein Delikt gefunden werden kann, um so mehr, als die Art

und Weise, wie der Kläger von Anfang an mit Schadenersatzforderung drohte und die Braut durch Amtspersonen zur Vollziehung der Trauung auffordern ließ, in der That mehr geeignet war, die Braut vom Eheabschlusse abzuschrecken, als sie dazu zu bestimmen. Mit Rücksicht auf dieses Verhalten des Klägers, welcher das Verhältnis zu seiner Braut in ganz geschäftsmäßiger Weise behandelte, kann denn übrigens auch kaum von einer ernstlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers gesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und demnach das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz in allen Teilen bestätigt.

S. auch Nr. 80 und Nr. 81.

### V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

77. Urteil vom 27. September 1900 in Sachen  
Grandjean, Zimmermann & Cie. gegen Flückiger.

*Berufskrankheit, Art. 3 F.-H.-G., Art. 5 litt. d. Fabrikgesetz, Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1887 betr. Ausführung der letztern Bestimmung. — Kompetenzen des Bundesrates zur Bezeichnung der Industrien, die gefährliche Krankheiten erzeugen. — Genügt zum Nachweis des Kausalzusammenhanges « grösste Wahrscheinlichkeit » zwischen schädlicher Arbeit und Erkrankung bezw. Tod?*

A. Durch Urteil vom 23. Mai 1900 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Die Beklagte ist mit ihrer Appellation abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

Die Klage sei vollständig abzuweisen;  
eventuell sei die Sache zu neuer Beurteilung und Verhandlung an das kantonale Gericht zurückzuweisen, in dem Sinne, daß die Frage: welche Ursache den Tod des Flückiger herbeigeführt habe, bezw. ob letzterer an Phenylhydrazinvergiftung gestorben sei, einem neu zu ernennenden Expertenkollegium vorgelegt werde, in welchem ein Fabrikarzt und ein Chemiker Sitz und Stimme habe;  
weiter eventuell: Es sei das angefochtene Urteil in dem Sinne abzuändern, daß statt der gesprochenen 4560 Fr. höchstens eine Summe von 2000 Fr. gutgeheißen werde;  
ganz eventuell: Die vom Obergericht gesprochene Summe sei angemessen zu reduzieren.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Anwalt der Beklagten diese Berufungsanträge.

Der Vertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung ergibt sich aus den Akten: Der im Jahre 1846 geborene Chemann, bezw. Vater der heutigen Kläger, Ulrich Flückiger, trat am 15. November 1897 als Handlanger zu einem Taglohn von 2 Fr. 80 Cts. in den Dienst der Beklagten, die eine chemische Fabrik betreibt. Vor dem Eintritt in diese Fabrik soll er nach Angabe der Kläger durchaus gesund gewesen sein; von früheren Erkrankungen ist in den Akten nichts bekannt. Er war in der Fabrik der Beklagten auch — nach Angabe der Beklagten nur 4 oder 5 Tage — mit der Herstellung von Phenylhydrazin beschäftigt. Es ist das ein Individuum aus der Klasse der Hydrazine, einer besondern Art organischer Basen, und wird aus Anilin, entweder mittelst Chlorsäure oder mittelst Natriumsulfat gewonnen; es ist ein Gift und zwar ein sog. Blutgift. Am 27. November 1897 gelangte Flückiger wegen heftiger Augenbeschwerden in die Behandlung des med. pract. H. Deck in Brugg; diese Beschwerden rührten laut der bei den Akten liegenden, von Deck verfaßten Krankengeschichte, die sich hiefür auf die Angaben des Kranken sowie auf die Deklaration der Beklagten an die Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ stützte, her von Eindringen von Säure in die Augen bei der Arbeit. Der Verlauf der Krankheit war nach dieser Krankengeschichte folgender: